

## **Erschießen auf der Flucht<sup>1)</sup>.**

Von  
**F. Strassmann.**

In den verflossenen 5 Jahren bin ich 3 mal vor die Frage gestellt worden, ob die Angaben der Beschuldigten, sie hätten die von ihnen getötete Person vorschriftsgemäß erschossen, weil sie nach ihrer Festnahme zu fliehen versuchte, glaubhaft seien oder nicht. Ein 4. Fall ist mir anderweit bekannt geworden. Die Frage, welche Merkmale für oder gegen ein solches Erschießen auf der Flucht sprechen, ist meines Wissens als solche bisher nicht behandelt worden und scheint mir deshalb einer Besprechung in unserer Versammlung wert. Alle diese Fälle haben übrigens eine erhebliche politische Bedeutung gehabt und zu aufgeregten Erörterungen Anlaß gegeben. Diese zu erneuern, dürfte kaum zweckmäßig sein. Ich gehe daher absichtlich auf die einzelnen Vorgänge, die zu meist außerdem bekannt sind, nicht näher ein und beschränke mich auf die Schilderung des Obduktionsbefundes und die daraus sich ergebenden Folgerungen. Eine gewisse Ausnahmestellung in dieser Beziehung werden und müssen nur meine Beobachtungen in dem zuletzt vorgekommenen Doppelfall erhalten.

Der erste Fall, im Januar 1919 vorgekommen, betraf einen sonst gesunden Mann mittleren Alters, der bei der Verhaftung zunächst einen Kolbenschlag über den Kopf erhalten hatte und einige Zeit später, als er angeblich auf dem Transport die Flucht ergriff, durch mehrere Schüsse tödlich getroffen wurde. Als die Leiche von den Angehörigen unter Zuziehung eines befreundeten Arztes besichtigt wurde, glaubte dieser, die vorn am Körper befindlichen Schußöffnungen wegen des sie umgebenden Kontusionsringes als Einschußöffnungen ansehen zu müssen. Die Angaben der Beschuldigten wurden daraufhin angezweifelt, wobei auch behauptet wurde, daß der Getötete nach dem Kolbenschlag, der anscheinend eine Zertrümmerung des Schädels bewirkt habe, nicht mehr die Flucht habe ergreifen können.

Wir haben nun bei der Leichenöffnung und bei der späteren Besichtigung des aufgehobenen Schäeldaches feststellen können, daß ein Schuß links hinten (auf der linken Seite des Hinterkopfes) eindrang und

---

<sup>1)</sup> Vorgetragen auf der 13. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Innsbruck, September 1924.

nach Durchbohrung von Hirnhäuten und Gehirn an der linken Stirnseite austrat. Die genaue Betrachtung der photographischen Aufnahmen, die ich Ihnen herumgebe, läßt es zweifellos erscheinen, daß wir in der hinteren Verletzung den Einschuß und in der vorderen den Ausschuß zu erblicken haben, daß also dieser Schuß tatsächlich von hinten gefallen ist. Der mit der Armeepistole erfolgte Schuß hat, wie Sie weiter sehen, eine erhebliche Sprengwirkung ausgeübt. Es finden sich eine Reihe von Sprüngen, die von Einschuß und Ausschuß ausgehend, ein mannigfach verzweigtes, zusammenhängendes System von Fissuren bilden. Ein von solchen Fissuren umgebenes Knochenstück an der linken Stirnseite erschien etwas eingedrückt, was vielleicht beim Hinfallen des Getroffenen, der auch eine Hautabschürfung an dieser Stelle zeigte, zustande gekommen und irrtümlich bei jener erwähnten privaten Besichtigung als Impression durch Kolbenschlag gedeutet worden war. Ob der Kolbenschlag außer der auf ihn offenbar zurückführenden Hautwunde in der linken Scheitelgegend noch eine Knochenverletzung zur Folge gehabt hat, mußte offengelassen werden, da alle Sprünge mit der Ein- und Ausschußöffnung, wie gesagt, zusammenhingen. Wir haben es nicht für unmöglich gehalten, daß eine auf der Photographie kaum sichtbare kleine dreieckige Lücke mit etwas stärkerer Ablösung der Knochenhaut (nebst den von ihr ausgehenden Sprüngen) vielleicht auf jenen Schlag zurückzuführen war und schon vor dem Schuß vorhanden war. Wie erheblich diese Hiebverletzung gewesen war, ließ sich aber wegen der nachträglich erfolgten, durch den Schuß bewirkten Sprengung nicht mehr feststellen. Daß hier eine wirkliche Zertrümmerung des Schädels, die den Getroffenen fluchtunfähig machte, vorgelegen hat, war jedenfalls nicht anzunehmen, da gerade unter dieser Stelle das Gehirn irgendwelche Beschädigung nicht zeigte. Auch die Blutunterlaufung der weichen Schädeldecken war übrigens nicht so erheblich und Spuren von Gehirnquetschungen etwa an der Basis waren nicht aufzufinden.

Wir haben den Schuß durch den Kopf, der hinten im linken Schläfenlappen eingetreten war und von dem ein mit geronnenem Blut und zertrümmerter Hirnmasse gefüllter Kanal durch diesen und die unteren Partien des linken Scheitellappens und dem linken Stirnlappen zog, als den eigentlich tödlichen Schuß angesehen. Ich bemerke, daß die harte Hirnhaut 2 schlitzförmige Durchbohrungen zeigte, die hintere über dem linken Ohr gelegene war 1 cm lang, die vordere an der Stirn gelegene 4 cm lang.

Eine zweite schwere Schußverletzung verlief von einer annähernd kreisförmigen Hautöffnung aus, die 8 mm im Durchmesser groß, nahe der Wirbelsäule zwischen 2. und 3. Rückenwirbel lag. Zwischen 3. und 4. Rippe war das Brustfell durchbohrt, die rechte Lunge zeigte hinten

eine wie mit dem Locheisen herausgestanzte Öffnung, von der ein Kanal zu einer vorderen Öffnung führte, aus der ein Fetzen Lungen-gewebe herauushing. Von ihr gelangte man zu einer  $2\frac{1}{2}$  cm unterhalb der Mitte des rechten Schlüsselbeins befindlichen ovalen Hautöffnung, umgeben von einem etwa  $1\frac{1}{2}$  cm breiten, vertrockneten Rand. Diese Art Kontusionsring hatte, wie eingangs erwähnt, zu der Deutung dieser Wunde als Einschußwunde geführt. Wir wissen jetzt, daß Ähnliches auch bei Ausschußwunden vorkommt und besonders mit Rücksicht auf das Aussehen der Schußöffnungen an der Lunge mußte angenommen werden, daß auch dieser Schuß von hinten nach vorn und ebenso wie der ersterwähnte etwas von links nach rechts den Körper durchbohrt hatte. Wir hatten auf Grund des Befundes an diesen beiden Verletzungen keine Veranlassung, die Angaben der Beschuldigten als unrichtig zu bezeichnen.

Wir haben das auch bei der 3. Verletzung nicht getan, die einen Konturschuß darstellte, verlaufend zwischen einer am Rücken rechts und oberhalb der anderen Rückenschußwunde gelegenen Öffnung und einer vertrockneten und verklebten Stelle etwas unterhalb des Schulter-blattendes des Schlüsselbeins. Der Schuß ging durch den Deltamuskel hindurch und unter der Rückenhaut entlang und war anscheinend die Ursache eines Bruches der zweiten bis vierten Rippe linkerseits, deren Bruchstücke etwas nach innen hereingedrückt waren und in deren Umgebung das Rippenfell blutunterlaufen war.

Wir haben damals nur diese vertrocknete Stelle am Arm mikroskopisch untersucht. Bei dieser Untersuchung haben wir noch nachträglich die Schußlücke mit der umgebenden Blutung nachweisen können und in dieser Lücke zahlreiche Kleidungsfasern. Die Bedeutung dieses Befundes war damals noch nicht so sichergestellt wie jetzt. Es ist eigentlich erst dieser Fall gewesen, der später *G. Strassmann* zu seinen bekannten Untersuchungen über den Gegenstand angeregt hat. Wir haben daher damals noch nicht den Schluß gezogen, den wir jetzt ziehen würden, daß diese Hautstelle am rechten Arm den Einschuß und die entsprechende Rückenwunde den Ausschuß darstellt. Es muß danach also, wie wir jetzt sagen können, auch ein Schuß von rechts nach links gefallen sein, der, selbst wenn man mit einer gewissen Körperf bewegung des Getroffenen rechnet, keine Richtung von hinten nach vorn aufwies. Wenn man ihn mit den Angaben der Beschuldigten in Einklang bringen will, so müßte man annehmen, daß nach dem Schuß durch den Kopf etwa ein Herumwerfen des Körpers stattgefunden habe, so daß nun die rechte Schulter nach hinten gerichtet war. Die Frage, ob etwas Derartiges nach Schüssen durch den Kopf vorkommt, scheint mir von besonderer Wichtigkeit. Sie hat auch in dem zweiten, gleich zu erwähnenden Fall eine bedeutungsvolle Rolle gespielt. Nach Mit-

teilung jagderfahrener Kollegen soll sie zu bejahren sein. Ich habe den Gegenstand auch deswegen ganz besonders heute zur Erörterung gestellt, weil mir die Sammlung von Erfahrungen über diesen Punkt von großem Wert erscheint.

Ein zweiter Fall, oder vielmehr eine zweite Reihe ganz ähnlich beschaffener Fälle lag dem vielbesprochenen Marburger Studentenprozeß zugrunde, über dessen Einzelheiten ich durch eine ausführliche Darstellung der Verteidigung nähere Kunde erhielt. Auch hier war, wie schon vorher angedeutet, der gerichtsärztlich wesentliche Punkt der, daß neben der ganz überwiegenden Zahl am Rücken eingetretener Schußverletzungen sich vereinzelt auch Einschußwunden an der Vorderfläche des Körpers fanden. Die Frage, ob ein Herumwerfen des Körpers nach den tödlichen Kopfschüssen möglich sei und diesen Befund erkläre, ist von den damals gehörten ärztlichen Sachverständigen bejaht worden.

Wenn wir von dieser Möglichkeit absehen, ist natürlich für die Annahme einer Erschießung auf der Flucht der Einschuß am Rücken erstes Erfordernis. Das zweite ist offenbar, daß der Schuß nicht aus großer Nähe gefallen ist. Dieser Punkt trat bei der Erörterung der beiden weiteren Beobachtungen in den Vordergrund.

Die erste dieser, Fall 3 meiner Reihe, gelangte vor 2 Jahren an mich, allerdings nachdem die betreffende Leiche bereits von anderer Seite geöffnet worden war, und zwar so gründlich — auch die Einschußöffnung war herausgeschnitten —, daß uns zu tun fast nichts mehr übrigblieb. Die betreffenden Vorgänge darf ich wohl auch als bekannt voraussetzen. Ein wegen politischer Vergehen festgenommener Mann hatte, wie der Polizeibeamte angab, die Flucht ergriffen und war von ihm niedergeschossen worden. Von der dem Getöteten nahestehenden Seite war die Flucht bezweifelt, auch schwere vorherige Mißhandlung jenes behauptet worden. Mangels aller Spuren einer solchen und bei dem Fehlen jeder Fettembolie hatte der Vorobduzent eine Mißhandlung ausgeschlossen, ebenso einen Schuß aus der Nähe, da die Einschußwunde am Rücken keine Pulvereinsprengungen zeigte. Diesen Schluß mußten wir als nicht zwingend bezeichnen, da der Schuß durch die Kleider hindurchgegangen war und deshalb nur deren Untersuchung, die nicht erfolgt war, das Fehlen von Nahschußzeichen sicher hätte behaupten lassen. Ob eine solche Untersuchung noch nachträglich anderweitig erfolgt ist, habe ich nicht erfahren, uns sind die Kleider nicht zugegangen.

In einem weiteren, ganz ähnlich gelegenen Falle, der mir auch bekannt geworden ist — Obduzenten waren die Kollegen *Fraenckel* und *Strauch* — ergab die von *G. Strassmann* ausgeführte Untersuchung der Kleidung an dieser — wie am Körper — keine Spuren eines Nah-

schusses. Der Verstorbene war durch einen Schuß getötet worden, der am Rücken neben dem 1. Brustwirbeldornfortsatz eingedrungen war, die untere Hohlader, Leber, Zwölffingerdarm und Lebergang durchbohrt und Verblutung in der Bauchhöhle bewirkt hatte; in den Bauchmusken am rechten unteren Rippenrand fand sich das kaum veränderte Nickelgeschoß. Außerdem fand sich ein Durchschuß der rechten Wade.

In dieser Beziehung ist mein 4. Fall, genauer Doppelfall, vollständiger geklärt worden. Ich muß auf ihn, wie schon eingangs gesagt, etwas näher eingehen.

Bekanntlich sind im März v. J. 2 Offiziere der französischen Besatzungsstruppen in Buer erschossen worden. Der Verdacht der Täterschaft wurde durch eine Anzeige auf einen Kriminalbeamten gelenkt und dieser mit seinem Freunde in einer Gastwirtschaft verhaftet. Auf deutscher Seite ist die Überzeugung allgemein, daß jene Anzeige falsch und die Betreffenden völlig unschuldig waren. In der Nacht sind die beiden Verhafteten von den Franzosen, angeblich, weil sie zu fliehen versuchten, erschossen worden. Man hat in derselben Nacht nicht weit von der betreffenden Stelle fortgesetztes Wehgeschrei und Erbarmungsrufe gehört und nahm an, daß diese von den beiden später Getöteten ausgingen, die schwer mißhandelt würden. Der Verdacht solcher Mißhandlungen wurde dadurch verstärkt, daß von französischer Seite die Leichen nur zur alsbaldigen Beerdigung, die im kleinsten Kreise stattfinden mußte, freigegeben wurden. Um die Wahrheit festzustellen, wurde eine Kommission nach Buer entsandt, der außer mir die Herren *Lubarsch* und *Lochte*, Professor *Tendeloo* aus Utrecht und *Katsaras* aus Athen sowie die Buerer Gerichtsärzte angehörten. Ich schicke als Ergebnis der Untersuchung voran, daß Spuren von Mißhandlung nicht aufgefunden wurden, auch keine Fettembolie; was sich von Verletzungen am Körper zeigte, war durchweg durch die erlittenen Schußverletzungen zu erklären; eine nicht so erhebliche Blutunterlaufung am rechten Handrücken könnte beim Hinstürzen des Getroffenen entstanden sein. Es hat sich weiter herausgestellt, daß die Schüsse von hinten die Getöteten getroffen hatten, nur ein Schuß war vorn am rechten Auge eingetreten, hatte dieses durchschlagen, war durch das Sehdach in die Schädelhöhle getreten und an der linken Stirnseite herausgetreten, ohne das Gehirn zu verletzen. Vermutlich hatte der durch vorhergehende Schüsse Getroffene den Kopf nach rechts umgewandt und dabei den Augenschuß erhalten. Insofern ließ der Obduktionsbefund die Behauptung, die beiden seien auf der Flucht erschossen worden, nicht widerlegen. Die Kleidung der Getöteten war nicht zur Stelle, sie ist uns aber nachträglich zugesandt worden. Leider war der Mantel des einen der Opfer bereits ausgewaschen, der andere aber nicht und hier konnten wir an den 4 Einschußstellen am Rücken deutlich mitgerissene Pulverplättchen, die durch Ausklopfen aus dem Zeuge entfernt werden konnten, von charakteristischer Form und mit deutlicher Diphenylaminreaktion nachweisen. Das erlaubte uns einen Schluß auf die Entfernung, aus der die Schüsse gefallen waren. Nach den Untersuchungen der Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen mit den Waffen, die nach dem aufgefundenen Projektil in Frage kamen (Browning, Mauser, Ortgies, Sauer), kann nur ein nicht mehr frisches, deshalb schlechter verbrennbares Pulver und nur auf einem rauen Stoffe, wie er vorlag, bis zu einer Entfernung von allenfalls  $1\frac{1}{2}$  m den festgestellten Befund ergeben; bei glatter Unterlage, auch auf der Haut und mit gutem Pulver, hört die Einsprengung eben früher auf, wie auch in der bisherigen Literatur überall geringere Zahlen angegeben sind. Damit stimmen auch unsere

eigenen Versuche überein. Bei einer Entfernung von 2 m fanden wir noch ver einzelte Körnchen, aber im weiteren Abstande vom Loch, 20—25 cm, als hier, bei einer Entfernung von  $2\frac{1}{2}$  m haben wir keine Körnchen mehr nachweisen können. Wir halten danach eine Entfernung von  $1\frac{1}{2}$ —2 m für die äußerste, aus der jene Schüsse gefallen sind und haben uns dahin ausgesprochen, daß diese geringe Entfernung mit der Annahme einer Flucht, die zur Anwendung der Schußwaffe berechtigte, uns kaum vereinbar erscheint.

Im übrigen ist von den Befunden der beiden Leichen vielleicht folgendes von Belang:

Der Mann, bei dem sich das Pulver im Mantel noch nachweisen ließ, hatte 7 Schüsse erhalten. 4 davon hatten den Kopf getroffen, von den 3 ersten — der vierte, der Augenschuß, ist schon erwähnt — war 1 am Hinterkopf, 2 am Nacken eingetreten. Alle hatten die Richtung von hinten unten nach vorn und oben, der Schuß am Hinterkopf war ein Durchschuß, die beiden am Nacken endeten im Gehirn und hatten eine umfangreiche Zertrümmerung desselben herbeigeführt. Die spätere mikroskopische Untersuchung durch Herrn *Lubarsch* ergab in der Umgebung keine Fettkörnchenzellen, auch an den erhaltenen Blutgefäßen keine Randstellung der weißen Blutzellen, kein Hämatoidin, wenig Myelinfiguren. Offenbar war der Getötete sehr bald nach der Verletzung gestorben. Von den 3 weiteren Schüssen hatte einer nur eine Weichteilwunde in der Nähe des rechten Oberarmkopfes hervorgerufen, 2 weitere Geschosse waren am Rücken eingedrungen, hatten die Rippen zertrümmert, das Herz durchbohrt, ohne jedoch eine Blutung in den Herzbeutel zu bewirken, weil dieser, ebenso wie das Brustfell beiderseits infolge früherer Erkrankung verwachsen war. Das eine Geschoß war in diesen Verwachsungen des Herzbeutels liegen geblieben, das andere fand sich vorn im linken vierten Zwischenrippenraum unter der Haut. Wir konnten also im ganzen 4 Geschosse noch auffinden. Daß von den 7 Schüssen 4 keine Durchschüsse waren trotz der offenbar geringen Entfernung, aus der geschossen wurde, erklärt sich aus dem Widerstande der derben alten Verwachsungen in der Brusthöhle wie des straffen Nackengewebes. Die Einschußwunden der Haut zeigten dort, wo sie die Kleidung durchbohrt hatten, den gewöhnlichen Faserbefund.

Dieser fand sich auch bei den Rückenschüssen des anderen Falles. Dieser Mann hatte 4 Schußverletzungen erlitten, eine des Schädels, die rechts am Hinterkopf eintrat, die Pyramidenkante streifte und durch das Dach der rechten Augenhöhle und weiter durch eine schlitzförmige Öffnung des rechten unteren Augenlides austrat. Bemerkenswert scheint mir, daß auf der Kante der Pyramide das Geschoß zersprungen war und kleine Reste von ihm sich im Gehirn fanden, und zwar ein Stück des Mantels weiter nach vorn als das vorgefundene Stück des Kerns. Offenbar infolge der größeren Rotationsgeschwindigkeit der

peripheren Teile. Die 3 Brustschüsse waren ebenfalls Durchschüsse, der Eingang am Rücken konnte wie gesagt durch den Faserbefund sicher festgestellt werden, der eine von ihnen war in der Mitte des rechten Schulterblattes eingetreten, an der 4. Rippe rechts vorn ausgetreten, nachdem er die rechte Lunge durchbohrt hatte. Er hatte also eine Richtung ziemlich genau von hinten nach vorn. Der zweite, der links hinten unten am Rücken eintrat, die linke Lunge, die große Körperschlagader, den rechten Hauptluftweg und den rechten oberen Lungenlappen durchbohrte und unterhalb des rechten Schlüsselbeins austrat, verließ hiernach von hinten links unten nach vorn rechts oben. Ebenso der dritte Schuß, der an der 2. Rippe eintrat, die Lungenspitze streifte, die obere Kuppe des linken Brustfellraumes durchbohrte und am Halse oberhalb des Schlüsselbeins austrat.

Wir haben es für wahrscheinlich erklärt, daß der ersterwähnte der 3 Brustschüsse auch zeitlich der erste war, daß er den noch stehenden Mann traf, während die beiden anderen den bereits fallenden trafen und daher die Richtung von hinten und unten nach vorn und oben erhielten. Bei dem Kopfschuß ist wegen der Beweglichkeit des Kopfes seine zeitliche Einordnung weniger sicher möglich.

In gleicher Weise haben wir in dem ersten der beiden Fälle uns dahin aussprechen können, daß offenbar die beiden Rückenschüsse, die ziemlich horizontal verließen, vorangegangen und den aufrechten Körper getroffen haben, während die drei nach oben verlaufenden Kopfschüsse den fallenden trafen. Es scheint mir eine Bestätigung dieser Annahme auch dadurch gegeben zu sein, daß die den Rückenschüssen entsprechenden tiefer gelegenen Mantellocher eine deutlich stärkere Einsprengung von Pulverteilen zeigten als die den Nackenschüssen entsprechenden am Mantelkragen gelegenen. Wenn der Getötete diese erhielt als er nach vorn fiel, so war natürlich die Entfernung in diesem Augenblick vergrößert und die geringere Einsprengung so erklärt. Mir scheint, daß diese Befunde und die aus ihnen zu ziehenden Schlüsse unseren Beobachtungen in der Tat einen besonderen Wert verleihen.